



T direkt 041 728 31 87
rene.huber@allg.zg.ch
Zug, 4. März 2009 HREE

Hinweise zum Musterschreiben «Einsicht in die eigenen Daten»

Sehr geehrte Damen und Herren

Das beiliegend Musterschreiben «Einsicht in die eigenen Daten» kann und soll durch Sie angepasst werden. Dazu die folgenden Hinweise:

1. Adressat

Ihr Gesuch müssen Sie direkt an diejenige Verwaltungsstelle richten, die über Ihre Daten verfügt. Somit nicht einfach: «An die Stadt Zug», sondern: «Sozialamt der Stadt Zug». Welche Stelle zuständig ist, können Sie dem Register aller Zuger Datensammlungen entnehmen. Das Register ist auf unserer Website zugänglich:

<http://www.datenschutz-zug.ch/>

(Kanton Zug / Rubrik: Register der Datensammlungen)

2. Seien Sie möglichst konkret

Je konkreter und genauer Sie Ihr Gesuch bezüglich Thema und Zeitraum eingrenzen, desto schneller und präziser werden Sie eine Antwort erhalten.

Beispiele:

«Alle Unterlagen, die bei der Bauverwaltung X bezüglich meines Baugesuchs vom 01. Januar 2009 in Sachen Musterstrasse 1 vorhanden sind.»

«Fotokopien aller Unterlagen betreffend meine Tochter X, geb. 01.01.1997, in Sachen Übertrittsverfahren an die Sekundarstufe.»

3. Einsicht vor Ort – oder Fotokopien?

Grundsätzlich haben Sie die Wahl, ob Sie Fotokopien (grundsätzlich kostenlos) Ihrer Daten wollen oder aber lieber direkt Einsicht bei der zuständigen Verwaltungsstelle vor Ort haben möchten. Letzteres gibt Ihnen die Möglichkeit, Fragen zu stellen, sich den Sachverhalt allenfalls erklären zu lassen.

Sollte die Verwaltungsstelle die Ansicht vertreten, dass Ihnen die Fotokopien in Rechnung zu stellen seien, muss sie Ihnen dies im Voraus mitteilen.

4. Daten über Ihre Gesundheit

Gemäss § 13 Abs. 3 des Zuger Datenschutzgesetzes kann eine Verwaltungsstelle aus wichtigem Grund Ihre Daten Ihnen durch einen Arzt mitteilen lassen.

5. Kopie Ihrer Identitätskarte

Damit nicht eine unberechtigte Person Ihre Daten einsehen kann, müssen Sie sich gegenüber der Verwaltung identifizieren. Legen Sie Ihrem Gesuch eine Kopie Ihrer ID (Vorder- und Rückseite) bei.

6. Frist

Das Gesetz sieht keine bestimmten Fristen vor, innert deren Sie Einsicht vor Ort oder Zustellung der Kopien erhalten müssen. Je nach Aufwand, Umfang und Komplexität kommt es auf den Einzelfall an.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

René Huber
Datenschutzbeauftragter